

SATZUNG

des Klub.1 Boxteam Selm e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „Klub.1 Boxteam Selm“

Er ist gegründet am 07.07.2004.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereines „Klub.1 Boxteam Selm e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Selm.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und im Westfälischen Amateur-Box-Verband e.V.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Boxens und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (aktiv)
2. unterstützenden Mitgliedern (passiv)
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 9. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche und unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Einwilligungserklärung des oder der gesetzlichen Vertreter(s). Das Mindestalter der Jugendlichen beträgt

9 Jahre, Ausnahmen hiervon sind zulässig.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich aktiv am Sportgeschehen des Vereines. Sie haben die Pflicht, wenn nicht Krankheitsgründe oder sonstige triftige Gründe sie entschuldigen, zu den Veranstaltungen zu erscheinen, für die sie aufgestellt sind. Aktive Sportler, die sich weigern, unterliegen den Ordnungsmitteln des § 19.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder stimmberechtigt.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Austritterklärung auch von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen

oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Abgang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei **rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei** Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen und dort Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnungen zu beachten.

Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WABV mit dem Tag der Aufnahme des Vereins in den „Westfälischer Amateur-Box-Verein e.V.“.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuholen nötig ist.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- a) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- b) dem stellvertretenden Kassierer
- c) Vorsitzenden der Jugendabteilung
- d) bis zu drei Beisitzern

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie

Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung.

Erstellung des Jahresberichtes,

d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer kommissarisch einen Nachfolger wählen.

Die Mitglieder der Jugendabteilung (9 – 18 Jahre) wählen für die Dauer von 2 Jahren einen Jugendvorstand.

Die Anzahl der Mitglieder des Jugendvorstandes und deren Aufgabenverteilung werden von den Mitgliedern der Jugendabteilung bestimmt.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

„Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, davon mindestens zwei vertretungsberichtigte Mitglieder i. S. des § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und unterstützende Mitglied und die Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Vereinskasten einberufen. Der Vereinskasten befindet sich am Vereinsheim BOXFABRIK, Am Buddenberg 14a, 59379 Selm.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung der Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Begründung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die **abgegebenen gültigen** Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 16 Protokollierung

Bei dem Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kassenführung der folgenden zwei Jahre prüfen. Der Prüfbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Von den gewählten Kassenprüfern kann jeweils einer einmal wieder gewählt werden.

§ 18 Haftung

Für gesundheitliche und sachliche Schäden, die sich ein Mitglied bei der Ausübung des Sportes zuzieht, übernimmt der Verein, außer im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Sporthilfe, keine Haftung.

§ 19 Ordnungsmittel

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen verstoßen haben und deren Benehmen vereinschädigend ist, Ordnungsmaßnahmen erlassen.

Diese Ordnungsmaßnahmen bestehen aus

- a) Verwarnungen,
- b) zeitweiligem Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen,
- c) zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem Verein.

Ordnungsmaßnahmen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gesetzt.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 20 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann das Vermögen des Vereines nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. In diesem Fall wird das Vermögen für die Jugendsportförderung im Ortsteil Bork der Stadt Selm verwendet.

Das Vermögen ist der Stadt Selm mit entsprechender Zweckbindung auszuhändigen

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15).

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Selm, den 10.03.2012